

Stand: 29. September 2026

# Ordnung für die Elternmitwirkung

an der Deutschen Internationalen Schule Accra (GISA)

GEMEINSAM • ENGAGIERT • FÜR UNSERE KINDER



# Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Internationalen Schule Accra (GISA)

Grundlage: Schulordnung, Satzung, Geschäftsordnung, Konferenzordnung sowie Sicherheits- und Krisenkonzept der GISA in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Ziel und Rolle der Elternmitwirkung

- (1) Bildung und Erziehung sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Die GISA versteht Eltern als aktive Partner im Schulleben.
- (2) Die Elternmitwirkung dient dazu, Perspektiven und Anliegen der Elternschaft zu bündeln, den Austausch zwischen Eltern und Schule zu fördern und zu einer vertrauensvollen Schulgemeinschaft beizutragen.
- (3) Der Schulelternbeirat ist ein beratendes und mitwirkendes Gremium. Er ist kein Organ der Schulträgerschaft und besitzt keine eigenständigen Leitungs-, Personal-, Finanz-, Vertrags- oder sonstigen Entscheidungsbefugnisse.
- (4) Die Elternmitwirkung ergänzt die Mitwirkung der Eltern im Rahmen der Trägerstrukturen. Die Schulordnung sieht ausdrücklich eine Ordnung für die Elternmitwirkung sowie Klassenelternbeiräte und einen Schulelternbeirat vor.

## § 2 Klassen- und Gruppenelternvertretung

- (1) Die Eltern jeder Klasse bzw. Gruppe wählen zu Beginn des Schuljahres mindestens eine Elternvertretung. Nach Möglichkeit wird zusätzlich eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Klassen- und Gruppenelternvertretungen bilden die erste und unmittelbare Verbindung zwischen der jeweiligen Elternschaft und der Klassen- bzw. Gruppenleitung. Sie bündeln Anliegen von allgemeiner Bedeutung, fördern einen frühzeitigen und konstruktiven Austausch und unterstützen die Weitergabe relevanter Informationen.
- (4) Anliegen, die vor allem eine einzelne Klasse oder Gruppe betreffen, sollen grundsätzlich zunächst auf dieser Ebene behandelt werden. Themen, die mehrere Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule betreffen, können in den Schulelternbeirat eingebracht werden.
- (5) Die Zusammenarbeit mit der Klassen- bzw. Gruppenleitung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden schulischen Zuständigkeiten. Die Klassenkonferenz fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Klassenelternvertretung.
- (6) Individuelle Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler, Familien oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden grundsätzlich unmittelbar zwischen den jeweils Beteiligten geklärt und sind nicht Gegenstand der allgemeinen Elternvertretung.

## § 3 Zusammensetzung des Schulelternbeirats

- (1) Der Schulelternbeirat setzt sich aus den gewählten Elternvertretungen der Klassen und Gruppen zusammen.
- (2) Jede Klasse bzw. Gruppe verfügt im Schulelternbeirat über eine Stimme. Eine gewählte Stellvertretung kann an Sitzungen teilnehmen und übernimmt bei Verhinderung der Elternvertretung deren Stimmrecht.
- (3) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Zusätzlich wird eine Vertretung der Elternschaft für die Sitzungen des Schulvorstands gewählt.
- (4) Die Vertretung im Schulvorstand kann vom Vorsitz oder von einem anderen Mitglied des Schulelternbeirats wahrgenommen werden. Die Funktionen sind voneinander unabhängig.
- (5) Die Vertretung der Elternschaft nimmt gemäß den bestehenden Regelungen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstands teil.

## § 4 Aufgaben des Schulelternbeirats

- (1) Der Schulelternbeirat behandelt Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für mehrere Klassen, Gruppen oder die gesamte Schulgemeinschaft.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Bündelung von Rückmeldungen, Fragen und Vorschlägen aus der Elternschaft;
  - Beratung der Schulleitung aus Elternperspektive;
  - Förderung einer konstruktiven Kommunikation zwischen Eltern und Schule;
  - Mitwirkung und Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen, Projekten und gemeinschaftsbildenden Aktivitäten in Abstimmung mit der Schule;
  - Rückmeldung zu Fragen der Schulorganisation, schulischer Angebote und Dienstleistungen sowie der Schul- und Organisationsentwicklung;
  - Unterstützung der Schule in Sicherheits-, Krisen- und Notfallsituationen nach Maßgabe des jeweils geltenden Sicherheits- und Krisenkonzepts.
- (3) Geeignete Gegenstände der Elternmitwirkung sind insbesondere Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für das Schulleben, bei denen die Perspektive der Elternschaft einen sinnvollen Beitrag leisten kann.
- (4) In Sicherheits-, Krisen- und Notfallsituationen unterstützt die Elternvertretung die Schule ausschließlich im Rahmen

der im Sicherheits- und Krisenkonzept vorgesehenen Aufgaben und Kommunikationswege, insbesondere bei der Kommunikation mit und Betreuung der Elternschaft auf Weisung der Krisenleitung. Eine eigenständige Krisenleitung oder Krisenkommunikation durch die Elternvertretung ist damit nicht verbunden.

(5) Die jeweiligen Entscheidungszuständigkeiten von Schulleitung, Verwaltung und Schulvorstand bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Eigenständigkeit und Zusammenarbeit mit der Schulleitung**

(1) Der Schulelternbeirat kann eigenständig und ohne Teilnahme der Schulleitung tagen.

(2) Zur Sicherstellung eines regelmäßigen institutionellen Austauschs finden mindestens drei gemeinsame Sitzungen oder Austauschtermine pro Schuljahr zwischen Schulelternbeirat und Schulleitung statt.

(3) Zentraler Ansprechpartner des Schulelternbeirats auf Seiten der Schule ist die Schulleitung, vertreten durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Je nach Thema können weitere zuständige Mitglieder der Schulleitung, Verwaltung oder Koordination einbezogen werden. Der Schulvorstand ist keine parallele operative Anlaufstelle; die institutionelle Verbindung erfolgt über die gewählte Elternvertretung im Schulvorstand.

(4) Der Vorsitz des Schulelternbeirats und die Schulleitung stimmen die wesentlichen Themen der gemeinsamen Termine rechtzeitig miteinander ab. Beide Seiten können Tagesordnungspunkte einbringen.

(5) Eigene Beratungen der Elternvertretungen bleiben davon unberührt.

(6) Die Schulleitung informiert den Schulelternbeirat in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, bei denen eine Rückmeldung aus Elternperspektive sinnvoll ist.

(7) Mitglieder des Schulelternbeirats können zu Tagesordnungspunkten schulischer Konferenzen eingeladen werden, die für die Elternschaft von Bedeutung sind. Die Teilnahme erfolgt beratend und nach Maßgabe der jeweils geltenden Konferenzordnung.

## **§ 6 Meinungsbildung, Empfehlungen und Rückmeldung**

(1) Der Schulelternbeirat kann zu Fragen des Schullebens Meinungsbilder einholen und Empfehlungen formulieren.

(2) Für interne Wahlen und Meinungsbilder verfügt jede Klasse bzw. Gruppe über eine Stimme.

(3) Anregungen und Empfehlungen des Schulelternbeirats werden von der jeweils zuständigen Stelle geprüft. Der Schulelternbeirat erhält hierzu innerhalb angemessener Frist eine Rückmeldung, ob und in welcher Weise der Punkt aufgegriffen wird. Wird einer Empfehlung nicht gefolgt, soll dies - soweit angemessen - kurz begründet werden.

(4) Empfehlungen und Meinungsbilder haben beratenden Charakter. Sie begründen kein Entscheidungs-, Zustimmungs- oder Vetorecht und keine Weisungsbefugnis gegenüber Schulleitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Verwaltung oder Schulvorstand.

(5) Die formalen Entscheidungszuständigkeiten der jeweils zuständigen GISA-Organen bleiben unberührt.

## **§ 7 Abgrenzung zu Schulleitung und Schulvorstand**

(1) Die pädagogische und operative Führung der Schule liegt bei der Schulleitung und den hierfür zuständigen Leitungsfunktionen.

(2) Der Schulvorstand nimmt die ihm aufgrund der Satzung und Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben der Trägerschaft und Governance wahr. Dazu gehören insbesondere Personalfragen, Haushalt, Verträge, Zielsetzung und Aufbau der Schule.

(3) Der Schulelternbeirat übernimmt insbesondere keine Zuständigkeit für Personal- oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten, individuelle pädagogische Entscheidungen, Leistungsbewertung und Zeugnisse, individuelle Fälle von Schülerinnen und Schülern oder Disziplinarfälle, Vertragsabschlüsse und Beschaffungsentscheidungen sowie Haushalts- oder Finanzentscheidungen.

(4) Der Schulelternbeirat besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GISA.

(5) Der Schulelternbeirat ist kein paralleles Entscheidungsorgan neben dem Schulvorstand.

## **§ 8 Verhältnis zum Schulvorstand**

(1) Der Schulelternbeirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vertretung der gesamten Elternschaft für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulvorstands.

(2) Diese nimmt mit beratender Stimme teil und bringt dort die Perspektive der Elternschaft ein.

(3) Die Vertretung informiert den Schulelternbeirat über relevante Themen, soweit dies mit den Vertraulichkeitsregeln des Schulvorstands vereinbar ist.

(4) Mitglieder des Schulelternbeirats können gemäß den bestehenden Regelungen nicht zugleich gewählte Mitglieder des Schulvorstands sein.

(5) Der in der Geschäftsordnung des Schulvorstands genannte „Elternausschuss“ ist - sofern diese Bezeichnung beibehalten wird - ein interner Ausschuss des Schulvorstands und nicht identisch mit dem Schulelternbeirat.

## **§ 9 Kommunikation und Vertraulichkeit**

(1) Die Elternvertretungen informieren die Eltern ihrer Klasse bzw. Gruppe in angemessener Weise über Themen und Ergebnisse von allgemeiner Bedeutung.

(2) Offizielle Mitteilungen der GISA erfolgen weiterhin über die von der Schule festgelegten Kommunikationswege.

- (3) Persönliche und vertrauliche Informationen über Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht über allgemeine Elternverteiler oder Gruppenchats verbreitet werden.
- (4) Nicht öffentliche Informationen, die Elternvertretungen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden, sind vertraulich zu behandeln. Für Sicherheits-, Krisen- und Notfallsituationen gelten die Kommunikationswege des jeweils aktuellen Sicherheits- und Krisenkonzepts.
- (5) Bei der Teilnahme an schulischen Konferenzen oder anderen Gremien gelten zusätzlich deren jeweilige Vertraulichkeitsbestimmungen.

## **§ 10 Wählbarkeit und Interessenkonflikte**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GISA können nicht in die Elternvertretung oder Stellvertretung gewählt werden.
- (2) Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner von Beschäftigten der GISA sind grundsätzlich wählbar.
- (3) Eine Wahl soll jedoch nicht erfolgen, wenn die betreffende beschäftigte Person Mitglied der Schulleitung ist oder in der betreffenden Klasse bzw. Gruppe unmittelbar pädagogisch tätig ist.
- (4) Bei einem persönlichen Interessenkonflikt beteiligt sich das betreffende Mitglied der Elternvertretung nicht an der Beratung des entsprechenden Sachverhalts.

## **§ 11 Arbeitsweise**

- (1) Der Schulelternbeirat entscheidet selbst über die Häufigkeit seiner internen Treffen.
- (2) Über gemeinsame Sitzungen mit der Schulleitung sowie über wesentliche Empfehlungen des Schulelternbeirats soll ein kurzes Ergebnisprotokoll geführt werden.
- (3) Die Arbeit des Schulelternbeirats soll pragmatisch, transparent, konstruktiv und lösungsorientiert erfolgen.
- (4) Zusätzliche Ausschüsse oder dauerhafte Untergremien sollen nur eingerichtet werden, wenn hierfür ein konkreter Bedarf besteht und ihre Aufgaben klar von bestehenden Zuständigkeiten abgegrenzt sind.

## **§ 12 Inkrafttreten und Evaluation**

- (1) Diese Ordnung konkretisiert die in der Schulordnung vorgesehene Elternmitwirkung und die dort ausdrücklich vorgesehene Ordnung für die Elternmitwirkung.
- (2) Diese Ordnung wurde am 29. September 2026 mit dem Schulelternbeirat beraten, inhaltlich beschlossen und mit der Schulleitung abgestimmt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die praktische Umsetzung soll nach einer angemessenen Erprobungsphase gemeinsam mit dem Schulelternbeirat evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.